

JUSTIZ

**STAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK
DER BEZIRKSANWALT**

(Bitte in allen Eingaben anführen)
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dem
Bezirksgericht
TELFS

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck stellt gemäß §§ 30 Abs. 1, 36 Abs. 3, 210 Abs. 1 StPO gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

den

S t r a f a n t r a g :

[REDACTED] hat am 07.04.2024 in [REDACTED] am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig an der Gesundheit geschädigt, indem er seine Faust gegen deren Brustkorb drückte und sie nach hinten schob, wodurch diese zu Sturz kam und sich eine Brustbeinprellung, eine Schulterprellung, eine Knieprellung, eine Beckenprellung und eine Steißbeinprellung zuzog.


[REDACTED] hat am 07.04.2024 in [REDACTED] vorsätzlich am Körper verletzt, indem sie sie am linken Oberarm packte und ihr mehrere Schläge gegen den Kopf versetzte, wobei die Tat eine Prellung des linken Oberarms samt Hämatom zur Folge hatte.

█ hat hiedurch das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB begangen und sei hiefür nach § 83 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

█ hat hiedurch das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB begangen und sei hiefür nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

A n t r ä g e :

1. Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem gemäß §§ 30 Abs. 1, 36 Abs. 3 StPO zuständigen Bezirksgericht Telfs;
2. Ladung des █ und der █ zur Hauptverhandlung als Angeklagte;
3. Ladung und Einvernahme der █
4. Gemäß § 252 Abs. 2 StPO unter Bedachtnahme auf § 252 Abs. 1 StPO: Verlesung des Abschlussberichtes der Polizeiinspektion █ samt kriminalpolizeilicher Erhebungen und Beilagen sowie der Strafregisterauskunft

 SIGNATUR	Unterzeichnet von	Silvia Schilcher
	Datum	04.07.2024
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter https://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 vom 23.Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	